

Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981

in der Fassung vom 25. November 2023

Aufgrund des §23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 25. November 2023 folgende Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Verfahren zu Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 200,00“

b) Buchstabe B Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten
= € 50,00“

c) In Buchstabe B Ziffer 4 wird vor dem Wort „Anerkennung“ das Wort „die“ gestrichen und die Wörter „das Verfahren zur“ eingefügt und das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

d) In Buchstabe B Ziffer 5 wird das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

e) In Buchstabe B Ziffer 6 werden vor dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „das Verfahren zur“ angehängt.

f) Buchstabe C Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Beurteilung durch die „Ärztlichen Stellen“
– Begehung durch eine Kommission bei Auffälligkeiten
= € 1.200,00“

g) Buchstabe C Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2. Ärztliche Stelle Strahlentherapie – je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber
– je Gerät in der Tele-/Brachytherapie = € 2.400,00
– Röntgentherapiegeräte/Seed-Implantationen = € 1.300,00
– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00“

h) Buchstabe C Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3. Ärztliche Stelle Nuklearmedizin – je eigenverantwortlichen Umgangsgenehmigungsinhaber
– je Gerät in der Nuklearmedizin = € 950,00
– je PET-Gerät = € 950,00
– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00“

i) Buchstabe C Ziffer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4. Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin
– Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz = € 2,10
– Begehung und Beratung eines reproduktionsmedizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten = € 1.200,00“

j) Buchstabe C Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zertifizierung der Brustzentren
– Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 7.650,00
– zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort = € 2.500,00
– Voraudit je Standort = € 2.500,00
– Nachaudit je Standort = € 2.500,00
– Überwachungsaudit je Standort = € 1.400,00
– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung = € 250,00
– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung = € 700,00“

k) Buchstabe C Ziffer 5 werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:
– Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten = € 80,00
– Stationäre Einrichtung mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten = € 160,00
– Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen = € 240,00“

l) Buchstabe G Ziffer 1 wird neu gefasst:

Genehmigt.

„1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antrags-
eingang spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Düsseldorf, den 24. Oktober 2024

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: G. 0921

1.1 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-
Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren

= € 175,00

Im Auftrag

1.2 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-
Veranstaltungen mit Sponsoring

= € 250,00

(Hamm)

1.3 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-
Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der
Veranstalter und Sponsor identisch sind

= € 350,00

1.4 Printmedien, on-demand-Webinare

= € 200,00

1.5 eLearning, Blended-Learning

= € 300,00

1.6 eLearning, Blended Learning mit Prüfung
auf die qualitätssteigernden Kriterien der
Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen
Fassung

= € 500,00“

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird
hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-
Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Home-
page der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche
Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. November 2024

m) Buchstabe G Ziffer 2 wird neu gefasst:

Der Präsident

„2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antrags-
eingang weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dr. med. Johannes Albert Gehle

– ohne Grundgebühr nach Ziffer G 1 = € 100,00

– mit Grundgebühr nach Ziffer G 1 zuzüglich
zur Grundgebühr = € 100,00“

2. § 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 27. November 2023

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert Gehle